

Turnverein STV Menziken



Vereinsstatuten Männerriege Menziken

Gegründet 26. Mai 1948

Vereinsstatuten Männerriege STV Menziken

Gegründet 26. Mai 1948

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Männerriege STV Menziken ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Menziken.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Die Männerriege STV

- pflegt das Turnen ab 30+ und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die körperliche Ertüchtigung im Alter
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4

Die Männerriege STV ist Mitglied (durch den Turnverein STV Menziken)

- des Kreisturnverbandes Aarau-Kulm
- des Kantonaltturnverbandes ATV

III. Vereinsstruktur

Art. 5

Die Männerriege STV ist eine selbständige Riege des Turnvereins STV Menziken.

Art. 6

Weitere unselbständige Gruppen (Riegen) können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7

Die Männerriege STV umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Mitturner
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und Gönner

Art. 8

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind, bei regelmässigem Turnstundenbesuch, mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.

Art. 9

Neu eintretende Turner werden mit dem Eintreten in den Verein automatisch zum Mitturner. Auf die nächste Generalversammlung werden sie auf Antrag des Vorstandes als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen und erhalten die Statuten.

Art. 10

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um die Männerriege ausserordentlich verdient gemacht haben.

Der Vorstand macht entsprechende Anträge z.H. der GV.

Vom Turnverein STV übertretende Ehrenmitglieder behalten ihren Status.

Art. 14

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, bzw. verfällt mit dem Ausbleiben desselben.

Art. 15

Verstorbene Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder werden, im Einverständnis mit den Trauerfamilien, mit dem Fahngross geehrt.

Rechte und Pflichten

Art. 16

Stimmberechtigt sind:

An der Versammlung anwesende

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Jedes der oben erwähnten Mitglieder hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und Abstimmungen darüber zu verlangen.

Art. 17

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten einzuhalten, den Vereinsbeschlüssen und den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.

Art. 18

Die Mitturner und Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden und Versammlungen sowie zur Teilnahme an den vom Verein beschlossenen Aktivitäten gemäss Jahresprogramm angehalten.

VI. Organe

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 20

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet jährlich statt, Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern und Mitturnern
- Delegierten vom Turnverein STV
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes
- Revisoren
- Passivmitglieder, Gönner und Gäste

Art. 21

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl des Stimmenzählers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Tagespräsidenten
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Technischer Leiter Stellvertreter
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Fährnich
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 22

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Brief oder E-Mail. Diese hat mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 23

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. An der GV gestellte Anträge können erst an der folgenden GV traktandiert werden.

Wahlen

Art. 24

Auf Vorschlag vom Vorstand wird an der GV ein Tagespräsident gewählt. Der Tagespräsident führt die GV durch folgende Wahlen:

- Vorstand in Globo
- Präsident

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 25

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 26

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen (unter Einhaltung der unter Artikel 23 erwähnten Frist).

Art. 27

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Dass eine geheime Abstimmung stattfinden kann, sofern ein Vereinsmitglied dies beantragt, muss vorgängig abgestimmt werden. (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand**Art. 28**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Technischer Leiter (Vizepräsident)
- Kassier
- Aktuar
- 1 – 3 Beisitzer

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 29

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen

Art. 30

Der Vorstand besammelt sich, wenn der Präsident es als notwendig erachtet oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Art. 31

Der Präsident und / oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und / oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Revisoren**Art. 32**

Die Revisionskommission umfasst 1 - 2 Mitglieder.

Art. 33

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz der Männerriege. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

VII. Verwaltung**Art. 34**

Über alle Vereinsversammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35

Der Turnverein STV unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente der Männerriege STV sind im Archiv aufzubewahren.

VII. Finanzen**Art. 36**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 37

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Schenkungen und freiwilligen Beiträgen

A. 38

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der Generalversammlung zu beschliessen ist

Art. 39

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Generalversammlungsbeschluss festgesetzt.

Art. 40

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind:

- Ehrenmitglieder

Art. 41

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

Art. 42

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds (Jubiläen usw.) errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

Art. 43

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen des verursachenden Mitgliedes. Austretende oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 44

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 45

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 46

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 47

Muss die Männerriege STV aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein STV Menziken. Wird innert 2 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins STV Menziken über und darf nicht an die Mitglieder der Männerriege STV Menziken verteilt werden.

Art. 48

Diese Statuten ersetzen alle vorgängigen Statuten oder Satzungen.

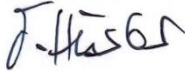
Art. 49

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Juni 2020 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverein STV Menziken in Kraft.

Menziken, den 25. Juni 2020

Für die Männerriege STV Menziken:

Der Präsident:



Thomas Hüslér

Der Aktuar:



Daniel Sommerhalder

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnvereins STV
anlässlich seiner Sitzung vom 2.9.2020 genehmigt.

Für den Turnverein STV Menziken

Der Präsident:



Rony Bolliger

Sekretariat:



Susanne Elsasser

Änderungsprotokoll

Das Änderungsprotokoll hat zum Zweck, kleinere Änderungen und Anpassungen an den Statuten, die nicht dem Turnverein STV Menziken zur Genehmigung vorgelegt werden, zu dokumentieren. Diese Massnahme dient der Transparenz und Übersichtlichkeit der Statutenänderungen.

Datum	Art	Thema	Änderung